Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes

Hinweise für die Existenzgründung in der Landwirtschaft

Bei der Gründung eines landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes ist vor allem ein tragfähiges Betriebskonzept notwendig. Aber auch viele formale Anmeldungen sind durchzuführen und Pflichten zu beachten. Die nachfolgende Zusammenstellung soll Existenzgründern Hinweise auf wichtige Themen geben, einen ersten Überblick schaffen, was zu beachten ist, und Informationen zu diesen Themen bereitstellen.
Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und diese nicht ersetzen können.

Das Gründungsvorhaben

Einen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieb zu gründen sollte eine bewusste Entscheidung sein. Auf jeden Fall sollte ein tragfähiges Betriebskonzept vorhanden sein. Dies beinhaltet einen Geschäftsplan, der die eigentlichen Wirtschaftsweise beschreibt, aber auch die ökonomischen Grundlagen in Form einer Ergebnisrechnung darstellt. Mit einer Liquiditätsentwicklung und der Finanzierung wird der Geschäftsplan vervollständigt. Fragen der Rechtsform, der steuerlichen Folgen, der sozialen Absicherung der eigenen Person und der Familie, z.B. bei Unfall, Berufsunfähigkeit oder Tod, sollten mit bedacht werden.

Sobald Ihr Betrieb gegründet ist, entstehen zahlreiche Mitteilungs-, Melde- und Registrierungspflichten. Die folgenden Hinweise geben einen Überblick.

Mitteilungs-, Melde- und Registrierungspflichten

Mitteilung an die Stadt oder Gemeinde

Wenn Sie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (der so genannten Urproduktion) ein Unternehmen gründen, üben Sie eine selbstständige Tätigkeit aus, die Sie nicht beim Gewerbeamt anmelden, sondern nach § 138 Abgabenordnung (AO) binnen eines Monats Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung lediglich anzeigen müssen. Das Finanzamt sendet Ihnen daraufhin einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu.
Falls Sie Fragen zur Einkommens- und Umsatzbesteuerung sowie zur Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbe haben, sollten Sie sich im Vorfeld beraten lassen, etwa beim Finanzamt oder von einem Steuerberater / einer Steuerberaterin.
Steuerberater-Suche Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Amt24-Behördenwegweiser Amt24-Informationen

Autor: Elgar von Bernuth; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 3; Referat 35; Telefon: 03431 7147-69; E-Mail: Elgar.vonBernuth@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: 19.03.2024

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Bei Existenzgründungen entstehen grundsätzlich Versicherungspflichten in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Sie ist zuständig für

- die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung,
- die Alterssicherung der Landwirte,
- die landwirtschaftliche Krankenversicherung und
- die landwirtschaftliche Pflegeversicherung.

Zu Versicherungsgrenzen, Versicherungspflichten oder -befreiungen können Sie sich in den regionalen Betreuungs- und Beratungsstellen beraten lassen.
Für Befreiungsmöglichkeiten gelten Fristen, die beachtet werden müssen.

Weitere Melde- und Registrierungspflichten:

- Pflicht zur Meldung von Tieren bei der sächsischen Tierseuchenkasse. nach dem Tierseuchengesetz innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung. (Tierseuchenkasse - Anmeldung)
- Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Equiden, Ziegen und Schafen nach der Viehverkehrsverordnung (durch den LKV Sachsen)
- Pflicht zur Registrierung des Betriebes als Futtermittelunternehmer nach Futtermittelhygieneverordnung (dazu gehören auch tierhaltende Betriebe, ggf. Ausnahmen für bestimmte Betriebe). (Merkblatt)

Es empfiehlt sich bei ihrem örtlich zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) eine Betriebsnummer zu beantragen. Ihr Berater wird ihnen bei der Antragstellung helfen. Vorteilhaft ist, dass in diesem Fall die Anmeldung bei der Tierseuchenkassen bzw. dem Landeskontrollverband Sachsen durch das Amt erfolgt.

Information über Fördermöglichkeiten

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) und das LfULG informieren auf ihren Internetseiten zu Fördermöglichkeiten und fachlichen Aspekten.
Unterstützung und Anleitung bei der formalen Anmeldung des Unternehmens für die einzelnen Förderschwerpunkte, bietet das örtlich für Sie zuständige Förder-und Fachbildungszentrum an.
Ergänzend dazu bietet der sachsenweit agierende Beratungsdienst zur Einkommens- und Vermögenssicherung des LfULG eine Beratung für Existenzgründer im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau an. Neben den oben angesprochenen Aspekten der sozialen Absicherung und der Förderung werden dabei betriebswirtschaftliche Planungen und weitere gesetzliche Bestimmungen erläutert, wie z.B.:

- Agrardieselentlastung (Informationen und Verfahren).
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (Information und Verfahren)

Weitere Informationen

Eine erste Hilfe bieten die Broschüre „Hofnachfolge und Existenzgründung in der Landwirtschaft“ des Bundes der Deutschen Landjugend e.V. oder der top agrar RATGEBER „Hofübergabe gestalten“.

Autor: Elgar von Bernuth; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 3; Referat 35; Telefon: 03431 7147-69; E-Mail: Elgar.vonBernuth@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: 19.03.2024